

Hinweise zur Absetzung von Wassermengen für die Berechnung der Schmutzwassergebühr 2018

Gemäß § 21 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der ehemaligen Verbandsgemeinde Untermosel vom 23.11.2009, 1. Änderungssatzung vom 19.03.2013, i.V.m. dem Landesgesetz über die freiwillige Bildung der neuen Verbandsgemeinde Rhein-Mosel vom 08.05.2013 (§ 8 Abs. 2)

–**Abwasserwerk für das Entsorgungsgebiet der ehemaligen Verbandsgemeinde Untermosel** bleiben Wassermengen, die nicht einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden, bei der Bemessung der Gebühren unberücksichtigt, wenn der Gebührenschuldner dies bis zum **31. Januar 2019** beantragt und die nicht zugeführte Wassermenge nachweist.

1. Für die Viehhaltung sind bei der Bemessung der Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung je Großvieheinheit und Jahr auf Antrag 12 cbm abzusetzen.

Dabei gelten:

- | | |
|--|-----------------------------|
| a) 1 Pferd | als 1,00 Großvieheinheiten, |
| b) 1 Rind bei gemischtem Bestand | als 0,66 Großvieheinheiten, |
| c) 1 Rind bei reinem Milchviehbestand | als 1,00 Großvieheinheiten, |
| d) 1 Schwein bei gemischtem Bestand | als 0,16 Großvieheinheiten, |
| e) 1 Schwein bei reinem Zuchtschweinebestand | als 0,33 Großvieheinheiten, |
| f) 1 Schaf | als 0,05 Großvieheinheiten. |

Maßgebend ist das am 04. Dezember 2018 gehaltene Vieh.

2. Für Pflanzenschutzspritzungen werden je vollem Hektar entsprechend bewirtschafteter Fläche (Nachweis) und Jahr auf Antrag abgesetzt:

- | | |
|--|---------|
| a) bei Weinbau bei Schlauchspritzungen | 12 cbm, |
| b) bei Weinbau bei Spritzverfahren | 8 cbm, |
| c) bei Weinbau bei Sprühverfahren | 4 cbm, |
| d) bei Obstbau | 8 cbm, |
| e) bei Gemüsebau | 5 cbm, |
| f) bei Ackerbau | 2 cbm. |

Die Absetzungen für die Viehhaltung und für die Pflanzenschutzspritzungen werden nur gewährt, wenn bei der Berechnung der Gebühr für 2018 **je Haushaltsangehöriger 35 cbm Frischwasserverbrauch** verbleiben.

Die Anträge auf Absetzungen von Wassermengen sind bis zum **31. Januar 2019** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel einzureichen.

Später eingehende Anträge können bei der Schmutzwasserabrechnung 2018 nicht mehr berücksichtigt werden.

Auskünfte erteilen: Frau Kron oder Frau Stein, Tel.: 02607/49-415 oder 49-416.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage: www.vgrm.de (unter der Suchfunktion: Entgeltsatzung)

56321 Rhens, 06.11.2018

Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel

-Abwasserwerk für das Entsorgungsgebiet der ehemaligen Verbandsgemeinde Untermosel-